

**AUSZUG AUS DEM GEBÜHRENVERZEICHNIS 3 ZU § 1 DER GEBÜHRENSATZUNG
DER STADT KARLSRUHE FÜR MÄRKTE UND VOLKSFESTE**

alt

neu

vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2015 (Amtsblatt vom 18.12.2015)

Gebühren für den Christkindlesmarkt

324	a) Allgemeiner Verkauf	qm	75,00 €
	b) Kunsthandwerk	qm	55,00 €
	c) Kunsthandwerkerhütte	Tag	25,00 €
325	Süßwaren, Backwaren u.Ä.	qm	105,00 €
326	Imbissstände ohne Alkoholausschank	qm	130,00 €
327	a) Imbissstände mit Alkoholausschank	qm	200,00 €
	b) Alkoholausschank	qm	225,00 €
	c) Kühlwagen/Stehtische	Stück	200,00 €
328	Kinderfahrgeschäfte	pauschal	2.800,00 €
329	Die Gebühren nach Geb.-Nrn. 324 a) und b) sowie 325 bis 328 sind für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 24-30 Tage, bemessen. Die Gebühren nach Geb.-Nr. 324 c) sind pro Tag bemessen		
330	Je Saison bleibt ein Standplatz eines Verbandes der die Voraussetzungen der §§ 51-68 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfüllt und einen Informationsstand ohne wirtschaftliches Interesse betreibt gebührenfrei.		
331	Bei Jahrmärkten, Volksfesten u.a. werden den Gebührenpflichtigen mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch (z.B. Betreiber von Wildwasserbahnen, Wasserrutschen, Festzelten, Großimbissständen u. Ä.) zusätzlich zu den Standgebühren die Kosten für Wasser und Abwasser nach Messung durch speziellen Wasserzähler gesondert berechnet.		

vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2016 (Amtsblatt vom _____)

Gebühren für den Christkindlesmarkt

324	a) Allgemeiner Verkauf	qm	82,00 €
	b) Kunsthandwerk	qm	60,00 €
	c) Kunsthandwerkerhütte	Tag	25,00 €
325	Süßwaren, Backwaren u.Ä.	qm	120,00 €
326	Imbissstände ohne Alkoholausschank	qm	145,00 €
327	a) Imbissstände mit Alkoholausschank	qm	230,00 €
	b) Alkoholausschank	qm	260,00 €
	c) (Kühl-) Container/Anhänger/Stehtische	Stück	200,00 €
328	Kinderfahrgeschäfte	pauschal	3.000,00 €
329	Die Gebühren nach Geb.-Nrn. 324 a) und b) sowie 325 bis 328 sind für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 24-30 Tage, bemessen. Die Gebühren nach Geb.-Nr. 324 c) sind pro Tag bemessen		
330	Je Saison bleibt ein Standplatz eines Verbandes der die Voraussetzungen der §§ 51-68 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfüllt und einen Informationsstand ohne wirtschaftliches Interesse betreibt gebührenfrei.		
331	Bei Jahrmärkten, Volksfesten u.a. werden den Gebührenpflichtigen mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch (z.B. Betreiber von Wildwasserbahnen, Wasserrutschen, Festzelten, Großimbissständen u. Ä.) zusätzlich zu den Standgebühren die Kosten für Wasser und Abwasser nach Messung durch speziellen Wasserzähler gesondert berechnet.		